

7 ABR 8/23 - Betriebsverfassungsrechtlicher Schulungsanspruch - Webinar statt Präsenzschulung?

Bei der [Arbeitgeberin](#) – einer Fluggesellschaft – ist durch Tarifvertrag eine Personalvertretung (PV) errichtet, deren Schulungsanspruch sich nach dem BetrVG richtet. Die PV entsandte zwei ihrer Mitglieder zu einer mehrtägigen betriebsverfassungsrechtlichen Grundlagenschulung Ende August 2021 in Potsdam. Hierfür zahlte die [Arbeitgeberin](#) die Seminargebühr, verweigerte aber die Übernahme der Übernachtungs- und Verpflegungskosten. Dies begründete sie vor allem damit, die Mitglieder der PV hätten an einem zeit- und inhaltsgleich angebotenen mehrtägigen Webinar desselben Schulungsanbieters teilnehmen können. In dem von der PV eingeleiteten Verfahren hat diese geltend gemacht, dass die [Arbeitgeberin](#) auch die Übernachtungs- und Verpflegungskosten zu tragen hat. Hierzu haben die Vorinstanzen die [Arbeitgeberin](#) verpflichtet.

Die hiergegen gerichtete Rechtsbeschwerde der [Arbeitgeberin](#) hatte vor dem Siebten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Ebenso wie ein [Betriebsrat](#) hat die PV bei der Beurteilung, zu welchen Schulungen sie ihre Mitglieder entsendet, einen gewissen Spielraum. Dieser umfasst grundsätzlich auch das Schulungsformat. Dem steht nicht von vornherein entgegen, dass bei einem Präsenzseminar im Hinblick auf die Übernachtung und Verpflegung der Schulungsteilnehmer regelmäßig höhere Kosten anfallen als bei einem Webinar.

[Bundesarbeitsgericht](#), Beschluss vom 7. Februar 2024 – [7 ABR 8/23](#) – [BAG PM 05/2024](#)

Vorinstanz: [Landesarbeitsgericht](#) Düsseldorf, Beschluss vom 24. November 2022 – 8 TaBV 59/21 –